

## Amtliche Bekanntmachung

Nr. 13/2020



Veröffentlicht am: 30.04.2020

### Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Deutsch als Fremd-/Zweitsprache der Fakultät für Humanwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 04.05.2016

Aufgrund von § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 67 Abs. 3 Ziff. 8. und § 77 Abs. 2 Nr.1 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Philosophie-Neurowissenschaften-Kognition“ erlassen:

#### Artikel I

##### Folgende Bestimmungen werden wie folgt geändert:

alt	neu
<p>§ 5 Studienbeginn Der Beginn des Studienprogramms ist zum Wintersemester möglich. Das Lehrangebot ist entsprechend ausgerichtet.</p>	<p>§ 5 Studienbeginn Der Beginn des Studienprogramms ist zum Sommersemester möglich. Das Lehrangebot ist entsprechend ausgerichtet.</p>
<p>§ 13 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen (1) Folgende Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind möglich: 1. Schriftliche Prüfung (Klausuren) (Abs. 2), 7 2. Mündliche Prüfung (Abs. 3), 3. Referat (Abs. 4). (2) In einer <b>Klausur</b> sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt 90 Minuten. (3) Durch <b>mündliche Prüfungen</b> soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird. Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer oder einer Prüferin und einem sachkundigen Beisitzer oder einer sachkundigen Beisitzerin als Einzel- oder Gruppenprüfung statt, wobei bis zu 3 Studierende eine Grup-</p>	<p>§ 13 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen (1) Folgende Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind möglich: 1. Schriftliche Prüfung (Klausuren) (Abs. 2), 7 2. Mündliche Prüfung (Abs. 3), 3. Referat (Abs. 4). (2) In einer <b>Klausur</b> sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt 90 Minuten. (3) Durch <b>mündliche Prüfungen</b> soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird. Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer oder einer Prüferin und einem sachkundigen Beisitzer oder einer sachkundigen Beisitzerin als Einzel- oder Gruppenprüfung statt, wobei bis zu 3 Studierende eine Grup-</p>

pe bilden können. Der Beisitzer oder die Beisitzerin ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt für jeden oder jede Studierende in der Regel mindestens 15 Minuten, jedoch nicht mehr als 45 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem oder der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Ein **Referat** umfasst: - eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie - die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion. Die Ausarbeitungen müssen schriftlich vorliegen.

(5) Als Voraussetzung für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung der Module können Prüfungsvorleistungen (Leistungsnachweise) gefordert werden. Nicht bestandene Prüfungsvorleistungen können wiederholt werden. Die Bedingungen für den Erwerb der Prüfungsvorleistungen sowie deren Art und Umfang sind von den Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung bekannt zu geben.

(6) Die Art und der Umfang der Prüfungen für die einzelnen Module sind aus dem Prüfungsplan bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen. Die in dieser Ordnung vorgesehenen Prüfungsformen können nur unter folgender Voraussetzung geändert werden:

(a) Sind für eine als Klausur vorgesehene Prüfung bei einem oder einer Prüfenden 20 oder weniger Prüflinge angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Prüfenden genehmigen, dass stattdessen mündliche Prüfungen abgenommen werden. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin. (b) Sind für eine als mündlich abzunehmende geplante Prüfung bei einem oder einer Prüfenden zu einem Prüfungstermin mehr als 20 Prüflinge angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Prüfenden genehmigen, dass stattdessen die Prüfung in Form einer Klausur abgenommen wird. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin. Von einer vom Prüfungsausschuss genehmigten Änderung der Prüfungsform sind die betroffenen Studierenden unverzüglich zu unterrichten.

pe bilden können. Der Beisitzer oder die Beisitzerin ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt für jeden oder jede Studierende in der Regel mindestens 15 Minuten, jedoch nicht mehr als 45 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem oder der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Ein **Referat** umfasst: - eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie - die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion. Die Ausarbeitungen müssen schriftlich vorliegen.

(5) Als Voraussetzung für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung der Module können Prüfungsvorleistungen (Studiennachweise) gefordert werden. Nicht bestandene Prüfungsvorleistungen können wiederholt werden. Die Bedingungen für den Erwerb der Prüfungsvorleistungen sowie deren Art und Umfang sind von den Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung bekannt zu geben.

(6) Die Art und der Umfang der Prüfungen für die einzelnen Module sind aus dem Prüfungsplan bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen. Die in dieser Ordnung vorgesehenen Prüfungsformen können nur unter folgender Voraussetzung geändert werden:

(a) Sind für eine als Klausur vorgesehene Prüfung bei einem oder einer Prüfenden 20 oder weniger Prüflinge angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Prüfenden genehmigen, dass stattdessen mündliche Prüfungen abgenommen werden. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin. (b) Sind für eine als mündlich abzunehmende geplante Prüfung bei einem oder einer Prüfenden zu einem Prüfungstermin mehr als 20 Prüflinge angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Prüfenden genehmigen, dass stattdessen die Prüfung in Form einer Klausur abgenommen wird. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin. Von einer vom Prüfungsausschuss genehmigten Änderung der Prüfungsform sind die betroffenen Studierenden unverzüglich zu unterrichten.

(7) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sollen offengelegt werden. Die Noten sind in der Regel spätestens nach 4 bis 6 Wochen bekannt zu geben.

(7) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sollen offengelegt werden. Die Noten sind in der Regel spätestens nach 4 bis 6 Wochen bekannt zu geben.

## Studien- und Prüfungsplan des Studiengramms Deutsch als Fremd-/Zweitsprache

Semester/Modul	1. Semester				2. Semester			3. Semester							
	CP	SNS	V	PL	LV	CP	SNS	VL	PL	LV	CP	SNS	VL	PL	LV
			L												
	10	2PF <sub>1</sub>													
Modul 1: Grundlagen des Studiums	2x5	2WP	(R)	K90	S										
		F													
	10	2PF													
Modul 2: Linguistik und Angewandte Linguistik	2x5	2WP	(R)	K90	VS			(R)							
		F													
	10														
Modul 3: Sprachvermittlung und Sprachlernen	10					2x5	2x2PF	K90	S			(R)			
Modul 4: Dimensionen interkultureller Bildung	10									2x5	2PF		K90	SU	
<b>Gesamt</b>	<b>40</b>	<b>20</b>	<b>8</b>		<b>10</b>	<b>4</b>				<b>10</b>	<b>4</b>				

Der Studien- und Prüfungsplan wird ersetzt:

Alt:

- PL - Prüfungsleistung
- VL - Prüfungsleistung
- K - Klausur (angegenehere Dauer in Minuten)
- R - Referat
- WP - Wahlpflichtveranstaltung
- PF - Pflichtveranstaltung

Neu:

### Studien- und Prüfungsplan des Studienprogramms Deutsch als Fremd-/Zweitsprache

Module	CP	1. Semester					PA	2.Semester					PA	3. Semester					PA	4.Semester					PA																			
		SWS						SWS						SWS						SWS																								
		V	S	Ü	P	VL		V	S	Ü	P	VL		V	S	Ü	P	VL		V	S	Ü	P	VL																				
Modul 1: Grundlagen des Studiums	2x5		4PF				SN	K																																				
Modul 2: Linguistik und Angewandte Linguistik									2x5		2Pf	2WPF				SN	K																											
Modul 3: Sprachvermittlung und Sprachlernen																		2x5		4PF				SN	K																			
Modul 4: Dimensionen kultureller Bildung																		1x5		2PF				SN	K																			
Modul 5: Unterrichtspraxis																											1x5		2PF							SN	K							
Summe pro Semester	<b>10</b>	<b>4</b>					<b>10</b>	<b>4</b>					<b>15</b>	<b>6</b>					<b>5</b>	<b>2</b>																								
Summe CP Studiengang = 40																																												

CP- Credit Points

SWS- Semesterwochenstunden

V- Vorlesung

S -Seminar

Ü-Übung

P-Praktikum

PA- Prüfungsart

VL-Prüfungsvorleistung

K-Klausur

WPF-Wahlpflichtveranstaltung

PF-Pflichtveranstaltung

SN-Studiennachweis (unbenotet)

## **Artikel II**

Diese Ordnung ist gültig für alle Studierenden, die ab dem SoSe 2021 in das Studienprogramm Deutsch als Fremd-/Zweitsprache immatrikuliert werden.

## **Artikel III**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung Amtliche Bekanntmachung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Humanwissenschaften vom 04.03.2020 und des Senats der Otto-von-Guericke-Universität vom 29.04.2020.

Magdeburg, 29.04.2020

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan  
Rektor  
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg